

Tit. 2 MDKRL

Richtlinien über die Zusammenarbeit der Krankenkassen mit den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung

Bundesrecht

Teil B – Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes nach § 282 Abs. 2 Satz 3 SGB V zur Sicherstellung einer einheitlichen, den Qualitätsanforderungen und dem Grundsatz der Unabhängigkeit entsprechenden Begutachtung durch von den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung beauftragte externe Gutachterinnen und Gutachter im Bereich der Krankenversicherung (Externe Gutachter-Richtlinien Krankenversicherung)

Titel: Richtlinien über die Zusammenarbeit der Krankenkassen mit den Medizinischen Diensten der Krankenversicherung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: MDKRL

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 2 MDKRL – Geltungsbereich

Die Inhalte dieser Richtlinien gelten für alle MDK im Rahmen der Beauftragung von externen Gutachterinnen und Gutachtern in allen Angelegenheiten der sich aus dem SGB V ergebenden Aufgaben für den MDK. Als extern gelten Gutachterinnen und Gutachter, wenn Sie in keinem vertraglichen Anstellungsverhältnis mit dem beauftragenden MDK stehen.